

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksache 12/220 –

b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 12/403 –

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines befristeten Solidaritätszuschlags **und zur Änderung von Verbrauchsteuer- und anderen Gesetzen** **(Solidaritätsgesetz)**

A. Problem

Vor dem Hintergrund der jüngsten Veränderungen in der Weltlage (Entwicklungen im Mittleren Osten, in Südost- und Osteuropa und – nach Auffassung der SPD insbesondere – in den neuen Bundesländern), die die Bundesrepublik Deutschland verstärkt in die Pflicht nehmen, besteht für den Bund zur Bewältigung der zusätzlichen Aufgaben ein erhöhter Finanzierungsbedarf.

Die Koalitionsfraktionen und die Bundesregierung haben hierzu wortgleiche Gesetzentwürfe vorgelegt, mit denen die Einführung eines auf ein Jahr befristeten Solidaritätszuschlags zur Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie Erhöhungen der Mineralöl-, Versicherung- und Tabaksteuer vorgeschlagen werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs im wesentlichen, wobei der Ausschuß zusätzlich bei

- dem Solidaritätszuschlagsgesetz
 - eine genauere Konkretisierung des Kreises der Abgabepflichtigen und

- die Berücksichtigung der Ausschüttungsbelastung bei der Körperschaftsteuer als Bemessungsgrundlage des Solidaritätszuschlags,
- der Änderung des Mineralölsteuergesetzes
eine Verordnungsermächtigung zur Regelung der Erstattung/Vergütung von Mineralölsteuer bei Forderungsausfällen im Handel mit versteuerten Mineralölen,
- der Änderung des Tabaksteuergesetzes
eine Anhebung des Mindeststeuersatzes für Feinschnitt von 40 DM auf 45 DM je Kilogramm

vorschlägt.

Der Gesetzentwurf in der vom Ausschuß veränderten Fassung wurde mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit des Vertreters der Gruppe PDS/Linke Liste angenommen.

C. Alternativen

Änderungsanträge der Fraktion der SPD zur

- Einführung einer Einkommensgrenze (Grundtabelle: 60 047 DM/Splittingtabelle: 120 095 DM) beim Solidaritätszuschlag und
- Abschaffung der Mineralölsteuerfreiheit für Luftfahrtbetriebsstoffe im inländischen Gelegenheitsverkehr

fanden keine Mehrheit.

D. Kosten

Die mit der Annahme des Gesetzentwurfs vorgeschlagenen Maßnahmen führen im Entstehungsjahr 1991 zu Mehreinnahmen von 26 800 Mio. DM und im Rechnungsjahr 1991 zu Mehreinnahmen von 17 400 Mio. DM.

Bund, Länder und Gemeinden werden mit Kosten belastet, soweit sie als Verbraucher von Benzin, Heizöl und Heizgas die aufgrund der Steueränderungen zu erwartenden höheren Preise zu bezahlen haben.

Die Berücksichtigung der Ausschüttungsbelastung beim Solidaritätszuschlag gemäß Beschluß des Finanzausschusses führt gegenüber dem Gesetzentwurf zu einer Reduzierung der Mehreinnahmen von 100 Mio. DM pro Jahr.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines befristeten Solidaritätszuschlags und zur Änderung von Verbrauchsteuer- und anderen Gesetzen (Solidaritätsgesetz) — Drucksachen 12/220 und 12/403 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. folgende Entschließung zu fassen:
 - a) Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß die Besteuerung von Heizöl einerseits und Erdgas andererseits möglicherweise zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führt. Deshalb wird der Finanzausschuß gebeten, im Herbst 1991 die Wettbewerbssituation zwischen Erdgas und Heizöl unter Einbeziehung der Festlegung des sogenannten anlegbaren Preises, der Lieferverträge der Erdgaswirtschaft, der Gesamtbelastung der Wettbewerber durch staatliche Rahmenbedingungen und der umweltpolitischen Zielsetzungen erneut zu prüfen und gegebenenfalls eine Korrektur der jetzt gefundenen Besteuerungsrelation vorzuschlagen.
 - b) Der Finanzausschuß wird gebeten, im Herbst 1991 die Auswirkungen der Struktur der Tabaksteuer auf die Marktentwicklung daraufhin zu überprüfen, ob eine gesetzliche Anpassung der Tabaksteuerstruktur zur Vermeidung von Markteinbrüchen erforderlich erscheint.

Bonn, den 8. Mai 1991

Der Finanzausschuß

Hans H. Gattermann

Vorsitzender

Joachim Poß

Berichterstatter

Hermann Rind

Gunnar Uldall

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung eines befristeten Solidaritätszuschlags und zur Änderung von Verbrauchsteuer- und anderen Gesetzen (Solidaritätsgesetz) — Drucksachen 12/220 und 12/403 —
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines befristeten Solidaritätszuschlags und zur Änderung von Verbrauchsteuer- und anderen Gesetzen (Solidaritätsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Solidaritätszuschlaggesetz — SolZG —

§ 1

Erhebung eines Solidaritätszuschlags

Zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben.

§ 2

Abgabepflicht

Abgabepflichtig sind

1. natürliche Personen, die nach § 1 des Einkommensteuergesetzes einkommensteuerpflichtig sind,
2. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach § 1 oder § 2 des Körperschaftsteuergesetzes körperschaftsteuerpflichtig sind.

§ 3

Bemessungsgrundlage

(1) Der Solidaritätszuschlag bemißt sich,

1. soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer vorzunehmen ist:

nach der für die Veranlagungszeiträume 1991 und 1992 festgesetzten Einkommensteuer;

2. soweit eine Veranlagung zur Körperschaftsteuer vorzunehmen ist:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines befristeten Solidaritätszuschlags und zur Änderung von Verbrauchsteuer- und anderen Gesetzen (Solidaritätsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Solidaritätszuschlaggesetz — SolZG —

§ 1

unverändert

§ 2

Abgabepflicht

Abgabepflichtig sind

1. unverändert
2. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach § 1 oder § 2 des Körperschaftsteuergesetzes körperschaftsteuerpflichtig sind,
es sei denn, die jeweilige Steuerpflicht hat vor dem 14. Mai 1991 geendet.

§ 3

Bemessungsgrundlage

(1) Der Solidaritätszuschlag bemißt sich **vorbehaltlich Absatz 2,**

1. unverändert

2. soweit eine Veranlagung zur Körperschaftsteuer vorzunehmen ist:

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

nach der für die Veranlagungszeiträume 1991 und 1992 festgesetzten Körperschaftsteuer, *die sich vor Anwendung der Vorschriften des Vierten Teils des Körperschaftsteuergesetzes für das zu versteuernde Einkommen ergibt. Beim Zweiten Deutschen Fernsehen bemißt sich der Solidaritätszuschlag nach der für die Veranlagungszeiträume 1991 und 1992 festgesetzten Körperschaftsteuer für Entgelte aus Werbesendungen;*

nach der für die Veranlagungszeiträume 1991 und 1992 festgesetzten **positiven** Körperschaftsteuer;

3. soweit Vorauszahlungen zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zu leisten sind:

3. unverändert

nach den im Zeitraum vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992 zu leistenden Vorauszahlungen für die Kalenderjahre 1991 und 1992;

4. soweit ein Steuerabzug vom Arbeitslohn vorzunehmen ist:

4. soweit **Lohnsteuer zu erheben** ist:

nach der Lohnsteuer, die

nach der Lohnsteuer, die

- a) vom laufenden Arbeitslohn zu erheben ist, der für einen nach dem 30. Juni 1991 und vor dem 1. Juli 1992 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird,

a) unverändert

- b) von sonstigen Bezügen zu erheben ist, die nach dem 30. Juni 1991 und vor dem 1. Juli 1992 zufließen;

b) unverändert

5. soweit ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen ist:

5. unverändert

nach der Jahreslohnsteuer für die Ausgleichsjahre 1991 und 1992;

6. soweit ein Steuerabzug vom Kapitalertrag vorzunehmen ist:

6. soweit **Kapitalertragsteuer zu erheben** ist:

nach der im Zeitraum vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992 *einzubehaltenden* Kapitalertragsteuer;

nach der im Zeitraum vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992 **zu erhebenden** Kapitalertragsteuer;

7. soweit ein Steuerabzug von Einkünften bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50 a des Einkommensteuergesetzes vorzunehmen ist:

7. soweit bei beschränkt Steuerpflichtigen ein **Steuerabzugsbetrag** nach § 50 a des Einkommensteuergesetzes **zu erheben** ist:

nach dem im Zeitraum vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992 *einzubehaltenden* Steuerabzugsbetrag.

nach dem im Zeitraum vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992 **zu erhebenden** Steuerabzugsbetrag.

(2) § 51 a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ist nicht anzuwenden. Steuerermäßigungen nach den §§ 21 und 26 des Berlinförderungsgesetzes mindern die Bemessungsgrundlage nicht.

(2) unverändert

§ 4

§ 4

Tarifvorschriften

unverändert

Der Solidaritätszuschlag beträgt in den Fällen

1. des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 3,75 vom Hundert,
2. des § 3 Abs. 1 Nr. 3, 4, 6 und 7 7,5 vom Hundert

der Bemessungsgrundlage. Bruchteile eines Pfennigs bleiben außer Ansatz.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 5

§ 5

Doppelbesteuerungsabkommen

unverändert

Werden auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Geltungsbereich

dieses Gesetzes erhobene Steuern vom Einkommen ermäßigt, so ist diese Ermäßigung zuerst auf den Solidaritätszuschlag zu beziehen.

Artikel 2

Artikel 2

Änderung des Versicherungsteuergesetzes

unverändert

Das Versicherungsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-15, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 33 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 988), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Zahl „1,4“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

2. Dem § 10b Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Steuersatz von 7 vom Hundert gilt weiter für die entsprechenden Versicherungsentgelte, die bis zum 31. Dezember 1991 fällig werden. Der Steuersatz von 10 vom Hundert gilt für die entsprechenden Versicherungsentgelte, die ab dem 1. Januar 1992 fällig werden.“

Artikel 3

Artikel 3

Änderung des Mineralölsteuergesetzes**Änderung des Mineralölsteuergesetzes**

Das Mineralölsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2277) wird wie folgt geändert:

Das Mineralölsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2277) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 wird wie folgt gefaßt:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 wird wie folgt gefaßt:

- „1. für 1 hl Leichtöle mit einem Gehalt an Bleiverbindungen, berechnet als Blei, von höchstens 0,013 Gramm im Liter
82,00 DM
2. für 1 hl Leichtöle mit einem Gehalt an Bleiverbindungen, berechnet als Blei, von mehr als 0,013 Gramm im Liter
92,00 DM
3. für 1 hl mittelschwere Öle 82,00 DM
4. für 100 kg Schweröle, Reinigungsextrakte nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Mineralöle der Unterpositionen 2707.91, 2707.9991 und 2707.9999 des Zolltarifs 65,30 DM

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

5. für 100 kg Flüssiggas 158,70 DM".
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „6,85 DM für 100 kg“ durch die Angabe „9,40 DM für 100 kg“ ersetzt.
- b) Nummern 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:
- „3. Erdgas, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 5, alle auch zur Gewinnung von Licht,
- a) Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe, ausgenommen solche nach Buchstabe c, zum ermäßigten Steuersatz von 0,36 DM für 100 kWh,
- b) Flüssiggase zum ermäßigten Steuersatz von 5,00 DM für 100 kg,
- c) gasförmige Kohlenwasserstoffe, die bei der Verwertung von Abfällen aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Rohstoffe oder bei der Tierhaltung, bei der Lagerung von Abfällen oder bei der Abwasserreinigung anfallen oder die bei Verfahren der chemischen Industrie, ausgenommen bei der Mineralölherstellung, und beim Kohleabbau aus Gründen der Luftreinhaltung und aus Sicherheitsgründen aufgefangen werden, unversteuert;
4. Leichtöle und mittelschwere Öle, diese nur zur Herstellung von Gasen der Position 27.05 des Zolltarifs, zum ermäßigten Steuersatz von 3,60 DM für 1 hl;“
3. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „die in Waren enthalten sind, die nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 der Anteilsteuer unterliegen“ durch die Worte „die in nicht gebrauchten, der Anteilsteuer nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 unterliegenden Waren enthalten sind“ ersetzt.
5. für 100 kg **Erdgas, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 5** 158,70 DM".
2. unverändert
3. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Die Mineralölsteuer wird auf Antrag vergütet für nachweislich versteuerte Mineralölanteile, die in nicht gebrauchten mineralölhaltigen Waren, die nach § 1 Abs. 3 der Anteilsteuer unterliegen, enthalten sind, wenn diese Waren
1. ausgeführt, zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung abgefertigt werden oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergehen,
2. zu einer Verwendung abgegeben werden, für die Mineralöl nach § 8 Abs. 4 unversteuert verwendet werden darf, oder
3. nach Einfüllen in neue Waren der Abschnitte XVI und XVII des Zolltarifs mit diesen aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt werden; ein Gebrauch der zuletzt eingefüllten Menge vor der Ausfuhr schließt die Vergütung nicht aus.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Satz 1 Nr. 3 gilt auch für andere Schmierstoffe aus der Unterposition 2710 0099 des Zolltarifs.

Eine Vergütung wird nicht gewährt für Mineralöl, das bei der Herstellung der mineralölhaltigen Waren als Kraft-, Schmier- oder Heizstoff verbraucht worden ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a“ wird durch die Angabe „§ 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a und b“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Bundesminister der Finanzen kann zur Vermeidung der wirtschaftlichen Belastung des Mineralölhandels bei Forderungsausfällen durch Rechtsverordnung bestimmen, daß dem Verkäufer versteuerten Mineralöls die im Preis enthaltene Mineralölsteuer nach § 2 auf Antrag erstattet oder vergütet wird, wenn

1. sie wegen Zahlungsunfähigkeit des Warenempfängers nicht auf diesen abgewälzt werden kann und der Steuerbetrag 10 000 DM übersteigt,
2. keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Zahlungsunfähigkeit im Einvernehmen mit dem Verkäufer herbeigeführt worden ist,
3. der Zahlungsausfall trotz Eigentumsvorbehalts, laufender Überwachung der Außenstände, rechtzeitiger Mahnung bei Zahlungsverzug unter Fristsetzung und gerichtlicher Verfolgung der Ansprüche nicht zu vermeiden war und
4. Verkäufer und Warenempfänger nicht wirtschaftlich miteinander verbunden sind.

Dabei kann er für die Geltendmachung eine Ausschußfrist vorsehen, die Abtretung der Forderung an den Steuergläubiger anordnen, die Anrechnung von Teilleistungen des Warenempfängers auf den Warenwert und den Mineralölsteueranteil regeln sowie zu Nummer 4 näher bestimmen, daß Verkäufer und Warenempfänger auch als wirtschaftlich verbunden gelten, wenn sie der Leitung des Geschäftsbetriebes des jeweils anderen Unternehmens angehören oder Teilhaber oder Gesellschafter desselben Unternehmens oder Angehörige im Sinne von § 15 der Abgabenordnung sind.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 Buchstabe b werden nach den Worten „von Motoren“ die Worte „in der Person des Mischenden“ und nach dem Wort „entsteht“ die Worte „und nach den §§ 5 und 6 anzumelden und zu entrichten ist“ eingefügt.

- b) Nummer 5 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) die Steuer für den Regelfall nach den §§ 5 und 6 anzumelden und zu entrichten ist,“.

- c) In Nummer 7 Buchstabe d werden nach den Worten „der vorgesehenen Zweckbestimmung zugeführt worden sind,“ die Worte „sowie anzuordnen, daß die Steuer für den Regelfall nach den §§ 5 und 6 anzumelden und zu entrichten ist,“ eingefügt.

5. § 15b wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Mineralöle aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und nach § 8 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 sowie mineralöhlhaltige Waren aus § 1 Abs. 3 Nr. 1, für die am 1. Juli 1991 eine unbedingte Steuer besteht oder für die die Steuer nach den bis zu diesem Tag geltenden Steuersätzen entrichtet worden ist, unterliegen einer Nachsteuer. Sie beträgt für

- | | |
|--|----------|
| 1. 1 hl Leichtöle aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 | 22,00 DM |
| 2. 1 hl Leichtöle aus § 2 Abs. 1 Nr. 2 | 25,00 DM |
| 3. 1 hl mittelschwere Öle aus § 2 Abs. 1 Nr. 3 | 22,00 DM |
| 4. 100 kg Schweröle und andere Mineralöle aus § 2 Abs. 1 Nr. 4 | 12,05 DM |
| 5. 100 kg Flüssiggas aus § 2 Abs. 1 Nr. 5 | 43,10 DM |
| 6. 100 kg Mineralöle nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 | 2,55 DM |
| 7. 100 kWh Mineralöle nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a | 0,10 DM |
| 8. 100 kg Mineralöle nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b | 1,40 DM |
| 9. 1 hl Mineralöle nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 | 1,00 DM. |

4. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b werden nach den Worten „von Motoren“ die Worte „in der Person des Mischenden“ und nach dem Wort „entsteht“ die Worte „und nach den §§ 5 und 6 anzumelden und zu entrichten ist“ eingefügt.

bb) In Buchstabe c wird die Angabe „§ 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a und b“ ersetzt.

- b) unverändert

- c) unverändert

5. § 15b wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Mineralöle aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und nach § 8 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4, für die am 1. Juli 1991 eine unbedingte Steuer besteht oder für die die Steuer nach den bis zu diesem Tag geltenden Steuersätzen entrichtet worden ist, sowie mineralöhlhaltige Waren, deren Mineralölanteil versteuert ist, ausgenommen Additives der Unterpositionen 3811.19, 3811.21 und 3811.90 des Zolltarifs, unterliegen einer Nachsteuer. Sie beträgt für

- | | |
|---|----------|
| 1. unverändert | |
| 2. unverändert | |
| 3. unverändert | |
| 4. unverändert | |
| 5. 100 kg Mineralöle aus § 2 Abs. 1 Nr. 5 | 43,10 DM |
| 6. unverändert | |
| 7. unverändert | |
| 8. unverändert | |
| 9. unverändert | |

Entwurf

Die Nachsteuer beträgt für mineralöhlhaltige Waren 12,05 DM für 100 kg, bezogen auf den Mineralölanteil. § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Nachsteuer für Mineralöle nach Absatz 1 Nr. 1 bis 9 und für mineralöhlhaltige Waren entsteht am 1. Juli 1991. Steuerschuldner ist, wer in diesem Zeitpunkt nachsteuerpflichtiges Mineralöl oder nachsteuerpflichtige mineralöhlhaltige Waren besitzt. Bei Mineralölen oder mineralöhlhaltigen Waren, die sich in diesem Zeitpunkt im Versand befinden, geht die Steuer mit dem Übergang des Besitzes auf den Empfänger über."

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Von der Nachsteuer befreit sind außerdem mineralöhlhaltige Waren im Besitz von öffentlichen Tankstellen und Einzelhandelsbetrieben, soweit ihre Menge 2 000 kg nicht übersteigt."

c) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefaßt:

"(4) Der Steuerschuldner hat dem Hauptzollamt für nachsteuerpflichtige Mineralöle und nachsteuerpflichtige mineralöhlhaltige Waren bis zum 31. Juli 1991 eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Nachsteuer ist am 15. August 1991, für nicht angemeldetes Mineralöl und nicht angemeldete mineralöhlhaltige Waren mit dem Ablauf der Anmeldefrist fällig.

(5) Bedingte Steuern für Mineralöle erhöhen und ermäßigen sich am 1. Juli 1991 um die Beträge, die sich bei Anwendung der von diesen Tagen an geltenden Steuersätze ergeben."

6. § 16 wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Straßenbaufinanzierungsgesetzes

In Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2270), wird im letzten Satz das Wort „ergibt“ durch die Worte „und der Änderung von §§ 2, 8 Abs. 2 und § 15 b des Mineralölsteuergesetzes durch Artikel 3 Nr. 1, 2 und 5 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ergibt“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Tabaksteuergesetzes

Das Tabaksteuergesetz vom 13. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2118), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2270), wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Die Nachsteuer beträgt für mineralöhlhaltige Waren 12,05 DM für 100 kg, bezogen auf den Mineralölanteil. § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

6. unverändert

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

Änderung des Tabaksteuergesetzes

Das Tabaksteuergesetz vom 13. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2118), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2270), wird wie folgt geändert:

Entwurf

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
„2. für Zigaretten
6,82 Pf je Stück und 31,5 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 11 Pf je Stück;“.
 - b) Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:
„a) wenn mehr als 10 vom Hundert des Gewichts der Tabakteile weniger als 1,4 mm lang oder breit sind (Feinschnitt), 18,40 DM je kg und 30 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 40 DM je kg,“.
2. § 27 wird gestrichen.

Artikel 6

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2, 3 Nr. 1 bis 3 und 5 sowie Artikel 4 treten am 1. Juli 1991 in Kraft.
- (3) Artikel 5 Nr. 1 tritt am 1. März 1992 in Kraft.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:
„a) wenn mehr als 10 vom Hundert des Gewichts der Tabakteile weniger als 1,4 mm lang oder breit sind (Feinschnitt), 18,40 DM je kg und 30 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 45 DM je kg,“.
2. unverändert

Artikel 6

Inkrafttreten

- (1) unverändert
- (2) Artikel 2, 3 Nr. 1, 2, 3 **Buchstabe b**, Nr. 4 **Buchstabe a Doppelbuchstabe bb** und Nr. 5 sowie Artikel 4 treten am 1. Juli 1991 in Kraft.
- (3) unverändert

Bericht der Abgeordneten Joachim Poß, Hermann Rind und Gunnar Uldall

I. Allgemeines

Der von den Fraktionen der CDU/CSU und der FDP eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines befristeten Solidaritätszuschlags und zur Änderung von Verbrauchsteuer- und anderen Gesetzen (Solidaritätsgesetz) – Drucksache 12/220 – wurde vom Deutschen Bundestag in dessen 13. Sitzung am 12. März 1991 an den Finanzausschuß und zur Mitberatung an den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Gesundheit, den Ausschuß für Verkehr, den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und an den Haushaltsausschuß überwiesen. Die Überweisung an den Haushaltsausschuß erfolgte zugleich gemäß § 96 GO. Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines befristeten Solidaritätszuschlags und zur Änderung von Verbrauchsteuer- und anderen Gesetzen (Solidaritätsgesetz) – Drucksache 12/403 – wurde vom Deutschen Bundestag in der 23. Sitzung am 25. April 1991 an dieselben Ausschüsse überwiesen wie der Fraktionsentwurf. Der Finanzausschuß hat den Fraktionsentwurf in Drucksache 12/220 am 20. März 1991 anberaten und am 17. und 24. April 1991 zum Gegenstand von zwei öffentlichen Anhörungen gemacht. Mit dem Regierungsentwurf in Drucksache 12/403 hat sich der Finanzausschuß am 8. Mai 1991 befaßt und am selben Tag zusammen mit dem Fraktionsentwurf in Drucksache 12/220 abschließend beraten.

1. Inhalt der Vorlagen

Die wortgleichen Gesetzentwürfe der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung beinhalten die Einführung eines auf ein Jahr befristeten Solidaritätszuschlags sowie Erhöhungen der Mineralöl- und der Versicherungsteuer jeweils mit Wirkung ab 1. Juli 1991 und der Tabaksteuer mit Wirkung ab März 1992. Zur Begründung für diese Abgabenausdehnung verweisen die Gesetzesinitiatoren auf die zusätzlichen finanziellen Anforderungen an die Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Golfkonflikt, den Reformbewegungen in den Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas sowie unvorhersehbaren neuen Aufgaben im Beitrittsgebiet. Eine weitere Beanspruchung des Kapitalmarktes als Alternative zu der vorgeschlagenen Einnahmenverstärkung würde nach Ansicht der Entwurfsverfasser zu schädlichen Folgen für die Volkswirtschaft führen. Nach Auffassung der SPD war hingegen bereits im letzten Jahr vorhersehbar, daß es im Zusammenhang mit dem Umbauprozess in Südost- und Osteuropa und insbesondere im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Aufbau in den neuen Bundesländern zu erheblichen zusätzlichen finanziellen Anforderungen an die Bun-

desrepublik Deutschland kommen würde. Die SPD betont, daß sie bereits vor der Bundestagswahl auf die Notwendigkeit weiterer Einsparungen und Umschichtungen in den öffentlichen Haushalten sowie auf die Notwendigkeit von Einnahmeverbesserungen hingewiesen hat, auch um eine weitere ökonomisch schädliche Belastung des Kapitalmarkts zu vermeiden.

Mit dem Solidaritätszuschlag, der dem Fiskus im Rechnungsjahr 1991 Mehreinnahmen von 11,3 Mrd. DM und im Rechnungsjahr 1992 von 10,7 Mrd. DM verschaffen soll, werden alle Steuerpflichtigen, die zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer herangezogen werden können, belastet. Nach der Grundkonzeption soll der Zuschlag für die Dauer von einem Jahr in Höhe von 7,5 v. H. der auf diesen Zeitraum entfallenden Einkommen-/Körperschaftsteuer erhoben werden. Da der einjährige Erhebungszeitraum bereits zur Mitte des Jahres 1991, am 1. Juli, beginnen soll, findet sich im Gesetzentwurf eine zuschlagspezifische Ausgestaltung des Festsetzungs- und Erhebungsverfahrens; insbesondere dergestalt, daß nicht nur das endgültige Veranlagungsergebnis, sondern auch die steuerlichen Vorauszahlungs- und Lohnsteuerabzugsbeträge als Bemessungsgrundlagen für den Solidaritätszuschlag herangezogen werden. Der Solidaritätszuschlag wird bewußt nicht in das körperschaftsteuerliche Anrechnungsverfahren bei Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften einbezogen. Die hieraus resultierenden Doppel- und Mehrfachbelastungen der Anteilseigner mit Solidaritätszuschlag im Falle von Ausschüttungen halten die Entwurfsverfasser in Anbetracht des befristeten Erhebungszeitraums und einer möglichen Komplizierung der Eigenkapitalgliederungen bei ausschüttenden Körperschaften für vertretbar.

Nach Auffassung der SPD stellt der sogenannte Solidaritätszuschlag eine Ergänzungsabgabe dar. Die Regelungen, nach denen die Ergänzungsabgabe von der für die Veranlagungszeiträume 1991 und 1992 festgesetzten Einkommen- und Körperschaftsteuern sowie bei einem Lohnsteuerjahresausgleich nach der Jahreslohnsteuer für die Ausgleichsjahre 1991 und 1992 zu erheben ist, führen dazu, daß die Ergänzungsabgabe nicht für ein, sondern für zwei Jahre erhoben wird. Gleichzeitig bedeuten diese Regelungen, daß die Ergänzungsabgabe rückwirkend zum 1. Januar 1991 eingeführt wird.

Die weiteren Maßnahmen zur Einnahmenverbesserung sind im Gegensatz zum Solidaritätszuschlag unbefristet. Im einzelnen sollen erhöht werden die

– Versicherungsteuer

bei Schadenversicherungen von 7 auf 10 v. H. der Prämie,

- Mineralölsteuer
 - für unverbleites Benzin
von 60 Pf/l auf 82 Pf/l,
 - für verbleites Benzin
von 67 Pf/l auf 92 Pf/l,
 - für mittelschwere Öle
von 60 Pf/l auf 82 Pf/l,
 - für Dieselkraftstoff
von 44 Pf/l auf 54 Pf/l,
 - für Heizöl
von 5,66 Pf/l auf 8 Pf/l,
 - für Erdgas
von 2,6 Pf/10 kWh auf 3,6 Pf/10 kWh, bei
gleichzeitiger Aufhebung der Befristung der
Erdgassteuer
 - für Flüssiggas zum Verheizen
von 3,60 DM/100 kg auf 5,00 DM/100 kg
- Tabaksteuer
 - für Zigaretten um durchschnittlich 1 Pf/Ziga-
rette,
 - für Feinschnitt-Tabake um durchschnittlich
3 DM/kg.

Der Bundesrat hat gegen den Regierungsentwurf in Drucksache 12/402 keine Einwendungen erhoben.

2. Anhörungsergebnis

Zu dem Koalitionsentwurf — Drucksache 12/220 — hat der Finanzausschuß am 17. April 1991 und am 24. April 1991 öffentliche Anhörungen durchgeführt. Wegen des Sachzusammenhangs erstreckte sich die Anhörung zusätzlich auf den Koalitionsentwurf eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet sowie zur Änderung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften (Steueränderungsgesetz 1991) — Drucksache 12/219. In dem Hearing am 17. April 1991, das die Vorlagen im Ganzen zum Gegenstand hatte, erhielten folgende Verbände, Institutionen und Sachverständige Gelegenheit zur Stellungnahme:

Deutscher Industrie- und Handelstag
Bundesverband der Deutschen Industrie
Aktionsgemeinschaft Wirtschaftlicher Mittelstand
Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer
Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
Bundesverband der Selbständigen
Zentralverband des Deutschen Handwerks
Bundesverband Deutscher Leasinggesellschaften
Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer
Gesamtverband der Wohnungswirtschaft
Bundesgeschäftsstelle der Landesbausparkassen

Verband der privaten Bausparkassen
Deutscher Gewerkschaftsbund
Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands
Deutsche Steuer-Gewerkschaft
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
Präsidium des Bundes der Steuerzahler
Professor Dr. Günter Hedtkamp
Wissenschaftliche Kommission Betriebswirtschaftlicher Steuerlehrer im Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft
Deutscher Steuerberaterverband
Bundesverband der Steuerberater
Bundessteuerberaterkammer
Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland
Deutscher Anwaltverein
Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
Deutscher Familienverband
Familienbund der Deutschen Katholiken
Industrie- und Handelskammer zu Berlin
Handwerkskammer Berlin
Handwerkskammer Niederrhein/Oberpfalz
Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
Ifo — Institut für Wirtschaftsforschung
Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel
Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung
HWWA — Institut für Wirtschaftsforschung
Deutsche Bundesbank
Mineralölwirtschaftsverband
Interessengemeinschaft Mittelständischer Mineralölverbände
Gesamtverband des Deutschen Brennstoffhandels
Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft
Wirtschaftsverband Erdöl- und Erdgasgewinnung
Bundesverbände des Deutschen Güterkraftverkehrs
Verband der Automobilindustrie
Allgemeiner Deutscher Automobil-Club
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschlands
Verband der Zigarettenindustrie
Verband der Deutschen Rauchtobakindustrie
Bundesverband Deutscher Tabakwaren-Großhändler und Automatenaufsteller
Bundesverband des Tabakwaren-Einzelhandels
Reichsbund der Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen
Verband der Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands (VDK)
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels e. V.
Bundesverband Deutscher Investment-Gesellschaften e. V.
Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke (VDEW)
Verband Deutscher Reeder

Verband alleinstehender Mütter und Väter — VAMV

Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg

Bundesrechtsanwaltskammer

Deutscher Bauernverband

Auf die stenographische Mitschrift wird verwiesen.

Das Hearing am 24. April 1991, zu dem die Professoren Dr. Arndt (Universität Mannheim), Dr. Birk (Universität Münster) und Dr. Friauf (Universität Köln) geladen waren, beschäftigte sich im besonderen mit den verfassungsrechtlichen Aspekten der Vorlagen. Im folgenden werden die das Solidaritätsgesetz betreffenden Anhörungsergebnisse kurz skizziert, wobei zur vertiefenden Information auf die stenographische Mitschrift verwiesen wird:

Die Diskussionsbeiträge konzentrierten sich in erster Linie auf die Vereinbarkeit des vorgeschlagenen Solidaritätszuschlaggesetzes mit dem Rechtsstaatsprinzip unter dem Aspekt der Rückwirkung von Gesetzen und mit dem Gleichheitssatz.

Auf der Basis der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts über die Zulässigkeit von rückwirkenden Gesetzen sehen Dr. Friauf und Dr. Arndt im Gegensatz zu Dr. Birk keinen Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip, wobei jedoch Dr. Arndt gewisse Bedenken mit Blick auf ein mögliches künftiges verfassungsrechtliches Überprüfungsverfahren durchscheinen läßt. Die Grundlage für die Bedenken bildet die Kritik an der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die unter Bezugnahme auf eine Vielzahl von Literaturmeinungen von allen drei Professoren geteilt wird. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die eine unzulässige sog. echte Rückwirkung dann annehme, wenn bereits vor Gesetzesbeschluß abgeschlossenen Tatbeständen nachträglich eine neue Rechtsfolge zugewiesen werde, sei für den Bereich des Steuerrechts zu formalistisch, da als Tatbestandsvollendung nicht der während des Veranlagungszeitraums realisierte einzelne Lebenssachverhalt sondern der mit Ablauf des Veranlagungszeitraums gesetzlich fixierte Entstehungszeitpunkt für den Steueranspruch angesehen werde. Dr. Arndt vermag nicht auszuschließen, daß das Bundesverfassungsgericht die mögliche Überprüfung des Solidaritätszuschlaggesetzes als Anlaß zu einer Korrektur seiner Rechtsprechung nehmen könnte. Insoweit die gegenteilige Ansicht vertretend weist Dr. Friauf darauf hin, daß das Bundesverfassungsgericht seit Verdichtung der fachliterarischen Rechtsprechungskritik geeignetere und eklatantere Anlässe als das Solidaritätszuschlaggesetz nicht zu einer Korrektur genutzt habe. Nach Einschätzung von Dr. Birk verstößt das Gesetz gemessen an der neuen Rechtsprechung des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts gegen das Rechtsstaatsprinzip. Im Gegensatz zum 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts betone der 2. Senat stärker den Vertrauensschutzgedanken. Bei dieser Betrachtung könnte das Gesetz zumindest teilweise daran scheitern, daß namhafte Stimmen aus Regierung und der sie tragenden Koalitionsfraktionen noch nach Beginn des Jahres 1991 erklärt hätten, daß keine Steuern erhöht werden sol-

len. Im Gegensatz hierzu mißt Dr. Friauf solchen politischen Absichtserklärungen keine verfassungsrechtliche Relevanz bei.

Im Hinblick auf einen möglichen Verstoß des Gesetzes gegen den Gleichheitssatz brachte die Anhörung folgende Erkenntnisse: Anders als Dr. Friauf, der die bewußte Doppel- und Mehrfachbelastung der Ausschüttungen von Körperschaften mit Solidaritätszuschlag beim Anteilseigner nicht ohne weiteres mit Artikel 3 Grundgesetz für vereinbar hält, sehen Dr. Arndt und Dr. Birk keine diesbezüglichen Probleme. Zur Begründung verweist Dr. Arndt auf die bis zur Körperschaftsteuerreform im Jahre 1977 bestehenden Doppel-/Mehrfachbelastungen, die vom Bundesverfassungsgericht unbeanstandet geblieben seien. Dr. Birk sieht zwar einen Verstoß gegen das Körperschaftsteuersystem, der jedoch nicht die Qualität eines Verstoßes gegen die Belastungsgleichheit habe, da verschiedene Steuersubjekte betroffen seien.

In Fällen, in denen steuerlich relevante Lebenssachverhalte ausschließlich im ersten oder zweiten Halbjahr der Jahre 1991/1992 verwirklicht werden, und diese dadurch aufgrund der Befristung der Erhebung des Solidaritätszuschlags vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992 entweder zu stark oder gar nicht mit Solidaritätszuschlag belastet werden, schlägt Dr. Friauf zwecks Vermeidung von Ungleichbehandlungen die Einführung eines obligatorischen Lohnsteuerjahresausgleichs vor, damit im Rahmen dessen die Verhältnisse des gesamten Jahres ausgleichend Berücksichtigung finden könnten.

3. Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse

Mit Ausnahme des Haushaltsausschusses, dessen Stellungnahme sich auf beide Vorlagen bezieht, haben die übrigen mitberatenden Ausschüsse lediglich zum Koalitionsentwurf ihre Voten abgegeben.

Der Rechtsausschuß hat aufgrund einstimmiger Beschlußfassung keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Bedenken erhoben.

Der Wirtschaftsausschuß hat wie folgt votiert: „Vor dem Hintergrund der Stellungnahmen in den beiden vom federführenden Finanzausschuß durchgeführten Anhörungen empfiehlt der Ausschuß für Wirtschaft zu prüfen,

1. ob bei der Solidaritätsabgabe — Drucksache 12/220 — Veranlagungs- und Erhebungszeitraum deckungsgleich (1. Januar bis 31. Dezember 1992) festgelegt werden sollten.

2. Die Anrechnung der Solidaritätsabgabe bei Körperschaftsteuer-Gutschriften ebenfalls ermöglicht werden soll.

3. ...

Der Ausschuß für Wirtschaft neigt mehrheitlich in allen drei Punkten zu Veränderungen im Sinne der obigen Prüfeempfehlung.“

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und der Ausschuß für Gesundheit haben jeweils mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen. Der Verkehrsausschuß hat der Vorlage aus verkehrspolitischer Sicht zugestimmt. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat mehrheitlich beschlossen, das Gesetzesvorhaben zur Kenntnis zu nehmen. Der Haushaltsausschuß hat den Gesetzentwürfen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste zugestimmt. Daneben hat der Haushaltsausschuß den Finanzausschuß gebeten, im Hinblick auf Artikel 3 der Vorlage der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

4. Ausschußempfehlung

Die Ausschußmehrheit der Koalitionsfraktionen hat die übereinstimmende Zielsetzung der wortgleichen Gesetzentwürfe befürwortet, zur Finanzierung der von der Bundesrepublik Deutschland aufgrund der aktuellen politischen Entwicklungen zusätzlich zu bewältigenden Aufgaben auf das Mittel der Steuererhöhung zurückzugreifen. Unter bestätigender Hervorhebung ihres mit der Steuerreform realisierten Grundanliegens, die Abgabenlast der Bürger zu senken, betonen die Koalitionsfraktionen ausdrücklich den Ultima-Ratio-Charakter der empfohlenen Abgabenerhöhungen. Eine Stärkung der Finanzmittel über Kreditaufnahme als Alternative zur Abgabenerhöhung wird angesichts der bereits erheblichen Neuverschuldung des Bundes für nicht vertretbar gehalten. Da im übrigen die kurzfristigen Einsparmöglichkeiten ausgeschöpft seien, seien unpopuläre Maßnahmen gefordert. Die die Gesetzentwürfe ablehnende Fraktion der SPD stimmt mit den Koalitionsfraktionen insoweit überein, als diese in Anbetracht der aktuellen politischen Lage Abgabenerhöhungen ebenfalls für unvermeidlich hält. Das zur Annahme empfohlene Erhöhungspaket wird jedoch als sozial unausgewogen und damit als nicht akzeptabel angesehen.

Solidaritätszuschlag

Die Fraktion der SPD kritisiert insbesondere, daß der vorgeschlagene Solidaritätszuschlag nicht nur Höherverdienenden, sondern auch Steuerpflichtigen mit geringem Einkommen und damit auch den zu unterstützenden Bürgern im Beitrittsgebiet abverlangt werden solle. Sie weist darauf hin, daß nach den Berechnungen des Bundesministeriums der Finanzen etwa 70 % der Arbeitnehmer in den neuen Bundesländern den vorgeschlagenen Solidaritätszuschlag trotz ihres vergleichsweise niedrigen Einkommens zahlen müssen. Betroffen werden etwa 6 Mio. Bürger in den neuen Bundesländern. Nach Auffassung der Fraktion der SPD stellt der Solidaritätszuschlag in der vorgesehenen Form ein Instrument dar, mit dem die Bürger in den neuen Bundesländern zur Solidarität mit sich selbst herangezogen werden. Zudem weist die Fraktion der SPD darauf hin, daß die geplante Ergänzungsabgabe eine nicht gerechtfertigte Doppelbelastung

für Arbeitnehmer mit mittleren und kleinen Einkommen darstellt, die bereits durch die Anhebung der Sozialversicherungsbeiträge von der Bundesregierung zusätzlich belastet wurden. Gerade der Gedanke der Solidarität gebiete es, daß nicht die einkommensschwachen Bürger doppelt belastet würden, sondern daß in erster Linie die einkommensstarken Personen zu einem finanziellen Beitrag zum Aufbau der neuen Bundesländer und zur sozialgerechten Ausgestaltung des Umbauprozesses herangezogen werden. Zur Behebung dieses aus ihrer Sicht bestehenden Makels hat die Fraktion der SPD einen Änderungsantrag eingebracht, wonach die Erhebung des Solidaritätszuschlags nur ab einer bestimmten Einkommensgrenze zulässig sein soll (rd. 60 000 DM/120 000 DM zu versteuerndes Einkommen nach Grundtabelle/Splittingtabelle). Diesen Änderungsantrag lehnte die Mehrheit der Koalitionsfraktionen mit der Begründung ab, daß der Solidaritätszuschlag genauso wie die Einkommensteuer dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit entspreche. Im übrigen verbiete sich eine einschneidende Differenzierung, da Solidarität unteilbar sei.

Neben einigen Klarstellungen, die insbesondere den Kreis der Abgabepflichtigen und die Einbeziehung der Pauschalsteuern beim Solidaritätszuschlag betreffen, schlägt der Ausschuß aufgrund entsprechender Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen materielle Verbesserungen zur Beendigung der Abgabepflicht und zur Erhebung des Solidaritätszuschlags zur Körperschaftsteuer vor.

In Fällen, in denen die Steuerpflicht vor dem 14. Mai 1991 (voraussichtlicher Tag der 2./3. Lesung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag) endet, soll die Erhebung des Solidaritätszuschlags ausgeschlossen sein.

Dieser Änderungsvorschlag geht zurück auf die im Finanzausschuß geführte verfassungsrechtliche Diskussion und zielt darauf ab, eine verfassungsrechtlich unzulässige sog. echte Rückwirkung des Solidaritätszuschlaggesetzes zu vermeiden. Die in dieser Diskussion von der Fraktion der SPD erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich einer unzulässigen Rückwirkung wurden damit begründet, daß zum Solidaritätszuschlag teilweise Einkünfte herangezogen würden, die noch vor der Verabschiedung des Gesetzes erwirtschaftet worden seien, wobei sich diese Bedenken dadurch verschärften, daß Politiker der Koalitionsfraktionen noch bis zum Jahresbeginn 1991 die Auffassung vertreten hätten, Steuern würden nicht erhöht. Dies begründe ein schutzwürdiges Vertrauen des Steuerbürgers, daß zumindest rückwirkend keine Steuererhöhungen eingeführt werden.

Nach Ansicht der Ausschußmehrheit ist die steuerrechtliche Anknüpfung des Solidaritätszuschlags an die Jahressteuer verfassungsrechtlich unbedenklich. Deshalb ist die Anknüpfung an die Veranlagung zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer bzw. den Lohnsteuerjahresausgleich verfassungsrechtlich zulässig. Hierdurch werden zwar Einkünfte erfaßt, die noch vor der Verabschiedung des Solidaritätszuschlaggesetzes erwirtschaftet wurden. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat der Gesetzgeber aber die Möglichkeit, die ein-

kommen- und körperschaftsteuerlichen Vorschriften noch vor Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraums rückwirkend zu ändern. Diese Änderung stellt keine verfassungsrechtlich unzulässige Rückwirkung dar. Vielmehr handelt es sich um eine nach der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung zulässige Neubestimmung einer bislang noch nicht eingetretenen Rechtsfolge. Ein Vertrauen darauf, daß das am 1. Januar 1991 geltende Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerrecht bis zum Ende des Veranlagungszeitraums 1991 fortgilt, wird von verfassungswegen nicht geschützt. Zur Stützung dieser Auffassung wird auf die Anhörung der Sachverständigen verwiesen, die u. a. ergeben habe, daß auf der Grundlage der bisherigen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung keine verfassungsrechtlichen Bedenken erhoben werden können. Die Koalitionsfraktionen teilen zudem nicht die Rechtsauffassung des Sachverständigen Dr. Birk, politische Absichtserklärungen der Bundesregierung und einzelner Politiker könnten die Entscheidungsbefugnis des Gesetzgebers über das „Ob“ und die Modalitäten einer Steuerrechtsänderung eventuell einschränken. Das neugewählte Parlament könne nicht durch frühere Erklärungen von Parteigremien gebunden werden.

Die weitere materielle Änderungsempfehlung betrifft die Erhebung des Solidaritätszuschlags zur Körperschaftsteuer auf der Ebene der Körperschaftsteuerpflichtigen. Abweichend von der Vorlage soll für die Berechnung des Solidaritätszuschlags die festgesetzte Körperschaftsteuer als Summe der Steuer auf thesaurierte- und ausgeschüttete Gewinne der in das Anrechnungsverfahren einbezogenen Körperschaften zugrunde gelegt werden. Das in der Vorlage vorgesehene Abstellen auf die höhere Thesaurierungsteuer wird als nicht sachgemäß angesehen. Durch die Änderung wird die Belastung der Kapitalgesellschaften mit dem Solidaritätszuschlag um 100 Mio. DM pro Jahr gemindert.

Der Ausschuß sieht hingegen keine Möglichkeit, dem Votum des mitberatenden Ausschusses für Wirtschaft zu folgen, mögliche Doppel- bzw. Mehrfachbelastungen mit Solidaritätszuschlag auf der Ebene der Anteilseigner bei Ausschüttungen mittels Einbeziehung des Solidaritätszuschlags in das körperschaftsteuerliche Anrechnungsverfahren auszuschließen, wobei der Ausschuß sich die diesbezügliche Begründung aus der Vorlage zueigen macht.

Darüber hinaus vermag sich die Koalitionsmehrheit im Finanzausschuß auch nicht der weiteren Anregung des Ausschusses für Wirtschaft anzuschließen, den Erhebungszeitraum für den Solidaritätszuschlag um ein halbes Jahr zu verschieben, um diesen mit den steuerlichen Veranlagungszeiträumen synchron zu schalten. Die vom Ausschuß für Wirtschaft befürchteten Mißbrauchsmöglichkeiten seien durch den vorliegenden Gesetzentwurf ausgeschlossen.

Mineralölsteuer

Bezüglich der Änderungen des Mineralölsteuergesetzes schlägt der Ausschuß zusätzlich die Einfügung einer Verordnungsermächtigung zur Regelung der

Erstattung oder Vergütung bei Forderungsausfällen im Handel mit versteuerten Mineralölen vor. Die Regelung zielt darauf ab, das Risiko des Steuerausfalls unter Berücksichtigung eines angemessenen Selbstbehalts sachentsprechend dem Steuergläubiger zuzuweisen. Der Mineralölhandel wird steuertechnisch mit der Mineralölsteuer belastet, die der Handel über den Verkaufspreis bis zum Verbraucher als den eigentlichen Adressat der Mineralölsteuer als Verbrauchsteuer weitergibt. Bei einem Ausfall der Forderung verbleibt nach der derzeitigen Rechtslage eine Steuerbelastung beim Händler, deren teilweise Beseitigung mittels Vergütung oder Erstattung der Steuer durch den Fiskus erfolgen soll.

Die unterschiedliche steuerliche Belastung von leichtem Heizöl und Erdgas hat der Ausschuß eingehend erörtert und die Annäherung der steuerlichen Belastung von leichtem Heizöl und Erdgas geprüft. Nach dem Gesetzentwurf soll die energieäquivalente Belastung für leichtes Heizöl rund 8 Pf/10 kWh und die für Erdgas 3,6 Pf/10 kWh betragen. Das bisherige proportionale Verhältnis der Belastung wird dabei nicht verändert. Die Koalitionsfraktionen haben sich wegen des komplexen Sachverhaltes nicht in der Lage gesehen, die vorgeschlagenen Steuersätze zu ändern und den Abstand zwischen den Steuersätzen zu verringern. Dabei haben sie sich von der Absicht leiten lassen, die Wettbewerbsverhältnisse auf dem Heizstoffmarkt insgesamt und auf den einzelnen Stufen des Gasmarktes nach Möglichkeit nicht zu verändern, und dabei die bei Einführung der Erdgassteuer 1988 im Erdgaspreis bereits enthaltenen Heizölsteueranteile sowie die sonstigen Belastungen des Erdgases durch Förderzinsen und Konzessionsabgaben ebenso beachtet wie die im Erdgaspreis enthaltenen Kosten der Leitungswege, weil die vergleichbaren Wegekosten beim Heizöltransport teilweise von der Allgemeinheit getragen werden.

Kritisch haben sich die Koalitionsfraktionen damit auseinandergesetzt, daß die Erdgaspreise der Verteilerstufe und der industriellen Verwender in einer Vielzahl von Fällen immer noch nach dem Prinzip des anlegbaren Preises aus den Preisen für leichtes und für schweres Heizöl einschließlich der beiden Heizölsteuern abgeleitet werden; die Erdgaspreise werden danach infolge privater Vereinbarungen außer durch die Erdgassteuer auch durch die höhere Steuer für leichtes Heizöl und die niedrigere, nicht erhöhte Steuer für schweres Heizöl beeinflusst, wobei die Gefahr der Kumulation der Steuern im Gaspreis gesehen wurde. Diese Praxis der Gaswirtschaft, den Erdgaspreis an den Heizölpreis einschließlich Heizölsteuern zu binden, hat die Koalitionsfraktionen zu dem Hinweis veranlaßt, daß sie sich nicht als Vollzugsorgane privater Verträge sehen und die Frage der Ausgewogenheit der Belastung im Herbst 1991 aufgreifen wollen.

Ein Antrag der Fraktion der SPD, die Steuerfreiheit für Luftfahrtbetriebsstoffe im inländischen Gelegenheitsverkehr einzuschränken, fand keine Mehrheit. Mit ihrem Antrag wollte die SPD bewirken, daß wieder zu der bis zum 1. Januar 1990 geltenden Rechtslage zurückgekehrt wird und der sogenannte „Flugbenzinskandal“ vollständig zurückgenommen wird. Nach

Auffassung der Fraktion der SPD kann es angesichts der geplanten Anhebung der Benzinsteuer für Autofahrer nicht länger hingenommen werden, daß für betuchte Geschäftsleute die Flüge mit sogenannten Flugtaxen durch die im Rahmen der Steuerreform 1990 durchgesetzte Mineralölsteuerbefreiung weiterhin steuerfrei sind. Ihre ablehnende Haltung begründeten die Koalitionsfraktionen mit dem Hinweis auf mögliche Wettbewerbsnachteile für kleinere Luftfahrtunternehmen. Diese Unternehmen, die überwiegend im Inland tätig würden, könnten nicht die steuerlichen Vorteile der großen Luftfahrtunternehmen nutzen. Von Seiten der Fraktion der FDP wurde in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung des inländischen Flugverkehrs für den Aufbau der neuen Bundesländer hingewiesen. Abgesehen von diesen wettbewerbspolitischen Erwägungen bestand jedoch fraktionsüberschreitende Einigkeit im Ausschuß insofern, daß für die Aufhebung der Steuerfreiheit der Luftfahrtbetriebsstoffe im internationalen Einsatz eingetreten werden sollte.

Tabaksteuer

Der Ausschuß hat sich im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Tabaksteuererhöhung ausgiebig mit der Frage befaßt, ob Veränderungen an der Besteuerungsstruktur für Zigaretten dahin gehend vorgenommen werden sollten, daß die mengenabhängige Besteuerungskomponente gegenüber der wertabhängigen Komponente zu einem Verhältnis von 50 zu 50 verstärkt wird, oder ob es bei dem bisherigen Verhältnis von 40 zu 60 verbleiben soll. Dabei stand das den Gesetzentwurf tragende Interesse im Vordergrund, dem Fiskus optimale Einnahmen zu sichern. Der Ausschuß sah sich in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit außerstande, die diesem Ziel am ehesten gerecht werdende Steuerstruktur festzulegen. Die z. Z. geltende Struktur beibehaltend kam man jedoch dahin gehend überein, die Marktentwicklung infolge der vorgesehenen Steuererhöhung zu beobachten und im Herbst 1991 eine Überprüfung der Tabaksteuerstruktur mit der Option auf eine gesetzliche Anpassung vorzunehmen.

Aus fiskalpolitischen und wirtschaftspolitischen Gründen schlägt der Ausschuß im übrigen eine stärkere Belastung von Feinschnitt-Tabak durch Anhebung des Mindeststeuersatzes vor.

Bei der Schlußabstimmung wurde der Gesetzentwurf – Drucksachen 12/220, 12/403 – mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste mit den zuvor beschlossenen Änderungen angenommen.

Ein Antrag der Fraktion der SPD, den Gesetzentwurf mit der Überschrift „Steuererhöhungsgesetz“ anstelle der vorgesehenen Überschrift „Solidaritätsgesetz“ zu verabschieden, scheiterte an der Mehrheit der Koalitionsfraktionen.

Die vom Finanzausschuß für den Herbst 1991 beabsichtigte Überprüfung der Wettbewerbssituation zwischen Erdgas und Heizöl sowie der Auswirkungen der

Struktur der Tabaksteuer auf die Marktentwicklung mündete in einen entsprechenden Entschließungsbeschuß, der einstimmig verabschiedet wurde.

Keine Mehrheit fand der folgende von der Fraktion der SPD eingebrachte Entschließungsantrag:

„Der Finanzausschuß des Deutschen Bundestages wolle beschließen:

I. Der Finanzausschuß stellt fest:

Der Aufbau der neuen Bundesländer ist die vordringlichste politische Aufgabe der nächsten Jahre. Dafür müssen in einer großen gemeinsamen Anstrengung die notwendigen Mittel bereitgestellt werden. Die SPD hat frühzeitig darauf hingewiesen, daß zur Finanzierung der anstehenden Aufgaben zunächst alle Finanzierungsreserven voll ausgeschöpft werden müssen, die sich aus Einsparungen und Umschichtungen in den öffentlichen Haushalten ergeben. Die SPD hat außerdem bereits vor der Bundestagswahl darauf hingewiesen, daß eine solide Finanzierung dieser Aufgaben ohne Einnahmeverbesserungen des Staates nicht möglich ist. Sie hat deshalb eine zeitlich befristete Ergänzungsabgabe für Höherverdienende vorgeschlagen.

Im Gegensatz dazu hat die Bundesregierung vor der Bundestagswahl die Notwendigkeit von Steuererhöhungen geleugnet. Der Bundeskanzler erklärte am 25. November 1990 unmißverständlich: „Wir machen keine Steuererhöhungen“.

Nach der Bundestagswahl hat die Bundesregierung zunächst die Anhebung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge und die neue Telefonsteuer beschlossen. Mit dem jetzt vorgelegten sog. Solidaritätsgesetz soll eine Ergänzungsabgabe auf die Lohn- und Einkommensteuer ohne Freistellung der niedrigen Einkommen eingeführt werden sowie die Mineralölsteuer, die Versicherungssteuer und die Tabaksteuer erhöht werden. Außerdem hat die Regierungskoalition für 1993 bereits die Erhöhung der Mehrwertsteuer bei gleichzeitiger Abschaffung bzw. Senkung der Vermögensteuer und der Gewerbesteuer beschlossen. Mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf zur Erhöhung von Steuern und Abgaben hat sich die Bundesregierung damit selbst der Steuerlüge überführt.

Die von der Bundesregierung vorgesehenen Steuer- und Abgabenerhöhungen belasten einseitig die Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen, während die Höherverdienenden relativ gering belastet oder sogar entlastet werden. Mit dem von der Bundesregierung beschlossenen Steuerpaket 1991 werden die Steuerentlastungen 1986 bis 1990 durch die sog. „größte Steuerreform aller Zeiten“ weitgehend wieder einkassiert.

Die in der Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages vorgelegten wissenschaftlichen Untersuchungen und Berechnungen belegen, daß Arbeitnehmer mit einem Jahreseinkommen von bis zu 45 000 DM insgesamt zusätzlich belastet werden. Damit hat für rund die Hälfte aller Arbeitnehmer die Steuerpolitik der Bundesregie-

rung keine Entlastung, sondern eine deutliche Mehrbelastung gebracht. In Einkommensbereichen von 45 000 bis 80 000 DM, in denen ein Drittel der Lohnsteuerpflichtigen liegen, gleichen sich Steuersenkung und Steuererhöhung im Ergebnis etwa aus. Erst in Einkommensbereichen über 80 000 DM ergeben sich unter dem Strich spürbare Entlastungen. Werden der von der Regierungskoalition vereinbarte Wegfall der Vermögensteuer und der Gewerbesteuer und die Anhebung der Umsatzsteuer in die Berechnungen einbezogen, dann sind die Umverteilungswirkungen zugunsten hoher Einkommen noch größer. Die weit aus überwiegende Mehrzahl der Arbeitnehmer ist damit der große Verlierer der Steuerpolitik dieser Bundesregierung.

Der Finanzausschuß lehnt diese ungerechte und sozial unausgewogene Steuerpolitik der Bundesregierung entschieden ab:

1. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Ergänzungsabgabe trifft alle Lohn- und Einkommensteuerzahler. Sie ist auch von Personen zu zahlen, deren Einkommen unter dem Existenzminimum liegt. Die derzeitige verfassungswidrige Situation, nach der von den Lohn- und Einkommensteuerzahlern Jahr für Jahr wegen der zu geringen Höhe des Grundfreibetrags zuviel an Steuern einbehalten wird, wird damit noch weiter verschärft. Dagegen würde die von der SPD vorgeschlagene Einkommensgrenze dazu führen, daß die mittleren und kleinen Einkommen ausgespart und nur die starken Schultern belastet werden.
2. Die Erhöhung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung von 4,3 v. H. auf 6,8 v. H., also eine Beitragsanhebung um 58 Prozent, belastet ausschließlich die Arbeitnehmer und die Unternehmen, während Selbständige, Beamte, Abgeordnete und Minister verschont werden. Die Arbeitnehmer werden durch die gleichzeitige Erhebung der Ergänzungsabgabe und die Anhebung des Beitrags sogar doppelt zur Kasse gebeten.
3. Ein skandalöser Verstoß gegen das Prinzip einer gerechten und sozialen Besteuerung ist die geplante Abschaffung bzw. Senkung der Vermögensteuer und der Gewerbesteuer, die insgesamt zu Steuerausfällen von 9 Milliarden DM führen würde. Derartige Steuergeschenke für Großunternehmen und Multimillionäre sind unsozial und zutiefst ungerecht. Sie sind auch angesichts der Finanznot einer Reihe von alten Bundesländern und vieler Gemeinden unverantwortlich. Eine Abschaffung der Gewerbesteuer gefährdet zudem substantiell die Gewerbesteuer und damit die finanzielle Autonomie der Gemeinden.
4. Die Bundesregierung verstößt mit ihren Steuer- und Abgabenbeschlüssen auch gegen die Solidarität mit den Ländern, da die geplanten Einnahmeverbesserungen ausschließlich dem Bund zufließen und sie gleichzeitig die Länder

mit der Abschaffung der Vermögensteuer belasten will.

II. Der Finanzausschuß des Deutschen Bundestages fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine gerechte und sozial ausgewogene Finanzierung der deutschen Einheit gewährleistet, die zugleich ökologisch vernünftig ist und die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Haushalte sichert. Dazu ist unerlässlich:

1. Die vollständige Rücknahme der Pläne der Regierungskoalition zur Abschaffung bzw. Senkung der Vermögen- und Gewerbesteuer,
2. die Einführung von Einkommensgrenzen bei der auf vier Jahre zu befristenden Ergänzungsabgabe, um kleine und mittlere Einkommen von dieser Steuererhöhung völlig freizustellen,
3. die Einführung einer Arbeitsmarktabgabe als Solidarbeitrag derjenigen, die durch die Beitragserhöhung bei der Arbeitslosenversicherung nicht betroffen sind (Minister, Staatssekretäre, Abgeordnete, Selbständige und Beamte),
4. die Erhöhung der Mineralölsteuer nur im Rahmen eines Gesamtkonzepts der ökologischen Umschichtung des Steuersystems mit einer allgemeinen Entfernungspauschale und eines sozialen Ausgleichs durch die verfassungsrechtlich gebotene Verbesserung des steuerlichen Grundfreibetrags,
5. kräftige Einsparungen im Verteidigungshaushalt und die sofortige Beendigung des Projekts Jäger 90 und
6. die Stärkung und Aufrechterhaltung der Finanzkraft der Länder und Kommunen. Der Deutsche Bundestag unterstützt die Forderung der Länder, ihnen angesichts extrem wachsender Aufgaben durch eine Neuverteilung des Steueraufkommens verbesserte Einnahmen zu verschaffen (z. B. durch eine Beteiligung der Länder am Zuschlag zur Lohn- und Einkommensteuer). Dies ist eine Existenzfrage des föderativen Systems, in dem weder die neuen östlichen noch die alten westlichen Länder zu Zuwendungsempfängern des Bundes werden dürfen.

II. Einzelbegründung

Die gegenüber den beiden Gesetzentwürfen beschlossenen Änderungen und Ergänzungen werden im einzelnen wie folgt erläutert:

Zu Artikel 1 — Solidaritätszuschlaggesetz — SolZG —

Zu § 2 (Abgabepflicht)

Fälle, in denen die Steuerpflicht vor dem 14. Mai 1991 (Tag der 2./3. Lesung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag) endet (z. B. durch Tod des Steuer-

pflichtigen), sollen vom Solidaritätszuschlag nicht erfaßt werden.

Zu § 3 Abs. 1 (Bemessungsgrundlage)

Zu Nummer 2

Nach der geänderten Fassung wird bei den in das Anrechnungsverfahren einbezogenen Körperschaften der Solidaritätszuschlag nach der festgesetzten statt nach der tariflichen Körperschaftsteuer bemessen, d. h. nach der um die Minderung bzw. Erhöhung geänderten Körperschaftsteuer.

Eine gesonderte Regelung für das Zweite Deutsche Fernsehen ist bei dieser Formulierung entbehrlich.

Zu Nummern 4, 6 und 7

Durch die Änderungen wird verdeutlicht, daß sich der Solidaritätszuschlag nicht nur auf die von den steuerpflichtigen Bezügen einzubehaltenden, sondern auch auf die vom Schuldner der Bezüge zu übernehmenden Steuerabzugsbeträge, z. B. bei der Pauschalierung der Lohnsteuer, bezieht.

Zu Artikel 3 — Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 MinöStG)

Berichtigung eines redaktionellen Versehens. Die Einfügungen entsprechen dem Wortlaut des geltenden Rechts.

Zu Nummer 3 (§ 11 MinöStG)

Zu Absatz 1

Die Änderungen ermöglichen es, versteuerte Schmierstoffe, die z. B. in Kraftfahrzeuge, Motoren, Maschinen usw. (d. s. Waren der Abschnitte XVI und XVII des Zolltarifs) eingefüllt und anschließend mit diesen ausgeführt werden, von der Mineralölsteuer zu entlasten.

Zu Absatz 2

Redaktionelle Richtigstellung.

Zu Absatz 3

Es wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, die Erstattung oder Vergütung von Mineralölsteueranteilen zu ermöglichen, wenn bei Forderungsausfällen die Abwälzung über den Warenpreis mißlingt.

Zu Nummer 4 (§ 15 Abs. 2 MinöStG)

Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 5 (§ 15b Abs. 1 MinöStG)

Zu Satz 1

Mit der Neufassung wird der Begriff der mineralölhaltigen Waren eindeutig formuliert. Sie dient der Klarstellung und der Verhinderung von Rechtsstreitigkeiten. Finanzielle Auswirkungen ergeben sich nicht.

Zu Satz 2 Nr. 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 5 — Änderung des Tabaksteuergesetzes

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a Tabaksteuergesetz)

Die Anhebung des Mindeststeuersatzes führt dazu, daß eine Reihe von Feinschnittbilligangeboten künftig höher belastet werden als dies bei dem Regelsteuersatz der Fall ist. Diese Auswirkung ist sowohl fiskal- als auch wirtschaftspolitisch wünschenswert.

Zu Artikel 6 — Inkrafttreten

Zu Absatz 2

Vorziehen des Inkrafttretens der gesetzlichen Ermächtigungen auf den Tag nach der Verkündung (Absatz 1), um zeitgleich mit dem Inkrafttreten der geänderten Steuersätze am 1. Juli 1991 Ausführungsvorschriften in der Mineralölsteuerdurchführungsverordnung erlassen zu können. Folgeänderung zur Ergänzung von Artikel 3 Nr. 3.

Bonn, den 8. Mai 1991

Joachim Poß Hermann Rind Gunnar Uldall
Berichterstatte

